

Richtlinien ÜBER DIE SOZIALAKTION „TAGESAUSFLUG“ FÜR BADENER SENIOREN“

- 1,1 Die Stadtgemeinde Baden führt im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege nach folgenden Richtlinien einmal im Jahr eine Sozialaktion „Tagesausflug für Badener Senioren“ durch.
- 1,2 Der Tagesausflug wird jeweils im Spätsommer / Herbst durchgeführt und bietet den mitfahrenden Senioren die Teilnahme an einem eintägigen Ausflug samt Verpflegung und Reisebegleiter.
- 2,1 Ohne Rechtsanspruch, sind teilnahmeberechtigt Personen, welche:
- 2,2 Personen die EU bzw. EWR Staatsbürgerschaft besitzen,
- 2,3 ihren Hauptwohnsitz mindestens 3 Jahre in Baden haben,
- 2,4 als Frauen das 55. Und als Männer das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- 2,5 nicht oder lediglich geringfügig pflegebedürftig sind
- 2,6 und im betreffenden Jahr nicht an der freiwilligen Sozialaktion der Stadtgemeinde Baden „Urlaub für Badener Senioren“ teilnehmen.
- 2,7 aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen einen Ruhebezug, gleichgültig welcher Art, besitzen oder ausschließlich im Haushalt tätig sind,
- 2,8 als Einzelperson kein höheres Einkommen als derzeit **€ 989,34 (Netto)** bzw. als im gemeinsamen Haushalt lebendes Ehepaar (bzw. Lebensgemeinschaft) keine höheren Einkünfte als insgesamt derzeit **€ 1.457,98 (Netto)** pro Monat beziehen. Als Einkommen gelten alle regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte.
- 2,9 Bei Empfängern/Empfängerinnen von Pflegegeld oder ähnlichen Bezügen sind diese anrechnungsfrei zu belassen.
- 2,10 Nach Maßgabe der vorhandenen Plätze können auch Personen zur Sozialaktion zugelassen werden, deren Einkünfte zwar die unter 2,8 genannten Grenzen überschreiten, jedoch haben solche Teilnehmer einen Kostenbeitrag zu leisten.
- 2,11 Dieser wird bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

für Einzelpersonen bei einem monatlichen Einkommen (Netto)

bis	€ 989,34			keine Beitragsleistung
von	€ 989,34	bis	€ 1.249,70,--	Beitrag € 25,--
über	€ 1.249,70			Beitrag € 50,--

für Ehepaare (bzw. bei Lebensgemeinschaft) bei einem monatlichen Einkommen (Netto)

bis € 1.457,98		keine Beitragsleistung
von € 1.457,98	bis € 1.978,69	Beitrag € 50,--
über € 1.978,69		Beitrag € 100,--

Die genannten Einkommensgrenzen werden alljährlich nach dem Verbraucherpreis-Index angepasst.

- 2,12 Um Härtefälle zu vermeiden ist der/die Bürgermeister(in) ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von diesen Richtlinien zu gewähren, wenn soziale Gründe dies rechtfertigen
- 3,1 Nach diesbezüglichem Aufruf (Amtstafel, Amtliches Nachrichtenblatt, Lokalpresse und Homepage) können sich Interessierte in der Abteilung Soziales während der üblichen Parteienverkehrsstunden zur Teilnahme melden.
- 3,2 Die Anmeldefrist beginnt mit dem ersten Parteienverkehrstag des Monats Februar.
- 3,3 Die Meldung soll persönlich erfolgen, wobei folgende Unterlagen vorzuweisen sind:
- Einkommensnachweise
- Ausschließlich im Haushalt tätige Personen haben diesen Umstand schriftlich zu bestätigen.
- 3,4 Diese geänderten Richtlinien treten ab 1. Oktober 2016 in Kraft.